

Ortsgemeinde Flammersfeld

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates

Tag	Donnerstag, 06. Mai 2021
Ort	Bürgerhaus Flammersfeld
Beginn der Sitzung	18:30 Uhr
Ende der Sitzung	19:25 Uhr

anwesend

1. Ortsbürgermeister Manfred Berger als Vorsitzender
2. Erster Beigeordneter Hartmut Kiry
3. Beigeordneter Kai Baumann
4. Beigeordneter Uwe Jungbluth
5. Ingrid Baumann
6. Volker Born
7. Torsten Breitenbach
8. Hans-Gerd Dewitz
9. Thorsten Holzapfel
10. Constanze Krämer
11. Heike Kuchhäuser
12. Ralf Lachmuth
13. Dirk Müller
14. Jürgen Steinborn

abwesend

Erika Alsbach
Veronika Müller
Martina Schmidt-Arnolds

Sonstige Teilnehmer und Schriftführer

Ralf Weingarten, Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.

Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 17

Der Ortsgemeinderat Flammersfeld ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Informationen des Ortsbürgermeisters
2. Bebauungsplan "Auf dem Ahlberg" der Ortsgemeinde Flammersfeld
Erneuter Plananerkennungsbeschluss
3. 3. vereinfachte Änderung Bebauungsplan "Körbelshahn" Flammersfeld
Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen während der Offenlage gemäß §13 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

4. 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Körbelshahn" der Ortsgemeinde Flammersfeld Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
5. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohn- und Geschäftsgebäude" Flammersfeld Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 i.V.m. § 12 i.V.m. § 13a BauGB und Anerkenntnis des Vorhaben und Erschließungsplanes
6. Bestätigung einer Eilentscheidung
Erteilung des Einvernehmens zu einer Nutzungsänderung von einem Aufenthaltsraum/Büro/Wohnheim zu einem Drehspießimbiss mit Gastraum in der Rheinstraße
7. Erteilung des Einvernehmens zum Bauantrag für die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Garagen in der Raiffeisenstraße
8. Erteilung des Einvernehmens zum Bauantrag, in Verbindung mit einer Befreiung, für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage im Ahornweg
9. Mittelfristige Betriebsplanung (Forsteinrichtung) und deren Förderung für den Gemeindewald
10. Forstwirtschaftsplan 2021
11. Verschiedenes

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, diese im öffentlichen Teil um

TOP II „Erteilung des Einvernehmens zum Bauantrag für die Errichtung eines Bannerrahmenspannsystems in der Rheinstraße“ zu erweitern.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Erweiterung zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (14 Ja-Stimmen)

Die übrigen Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Öffentliche Sitzung

TOP I Informationen des Ortsbürgermeisters

Der Vorsitzende informiert den Ortsgemeinderat über folgende Angelegenheiten aus der Sitzung (Ortsbegehung) des Bauausschusses vom 30.04.2021:

- Als Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in der Gemeindestraße „Hubertussteig“ wurde die Anbringung einer verdeckten Geschwindigkeitsmessanlage sowie die Anbringung von Verkehrszeichen 274-30 (Höchstgeschwindigkeit 30 km/h) mit Zusatzschild 1010-10 (Kinder) beschlossen.
- Zur Verbesserung der Park- und Verkehrssituation in der Gemeindestraße „Birkenweg“ wurde der Ersatz der Bepflanzung mit Rasengittersteinen vorgeschlagen.
- Zur Baumaßnahme „Bürgerhaus“ wurden die Planungs- und Ingenieurleistungen im Gewerk „Elektroarbeiten“ an das Ingenieurbüro Funk, Puderbach vergeben.
- Auf Grund einer Anfrage der Lebenshilfe im Landkreis Altenkirchen GmbH wurde die Beschaffung von zunächst zwei Hundetoiletten beschlossen.

TOP 2 Bebauungsplan "Auf dem Ahlberg" der Ortsgemeinde Flammersfeld Erneuter Plananerkennungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 die Offenlage des Planentwurfs unter Berücksichtigung der Abwägung beschlossen. Zwischenzeitlich hat sich die Sachbearbeiterin mit der unteren Naturschutzbehörde in Verbindung gesetzt, da die Forderung der 1000 m² unterhalb der tatsächlich bebauten Fläche befindet und die Formulierung wirksame Eingrünung unschlüssig war.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Naturschutzbehörde eine mindestens 5 m breite Randeingrünung für wirksam hält. Um dies zu erreichen könnte der Geltungsbereich um 2 Meter nach außen vergrößert werden. In Bezug auf die Forderung der Festsetzung des zulässigen Platzbedarfes von 1000 m² beruhte dies auf eine Schätzung. Eine genaue Festsetzung der Gesamtzahl ist sinnvoll. Nach erfolgter erneuter Plananerkennung wird die Offenlage gemäß Beschluss vom 25.02.2021 durchgeführt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat erkennt den Planentwurf in der vorliegenden Fassung, unter Berücksichtigung der oben genannten Gesichtspunkte an.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (14 Ja-Stimmen)

**TOP 3 3. vereinfachte Änderung Bebauungsplan "Körbelshahn" Flammersfeld
Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen während der
Offenlage gemäß §13 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden
und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Aufgrund eines vorliegenden Bauantrages zur Errichtung eines Carportes im Bebauungsplangebiet „Körbelshahn“ hat der Ortsgemeinderat die 3. Vereinfachte Änderung beschlossen. Die Offenlage gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 19.03.2021 bis einschl. 19.04.2021.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stellt fest, während der Offenlage der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Körbelshahn“ weder Anregungen noch Bedenken seitens der Öffentlichkeit bzw. der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (14 Ja-Stimmen)

**TOP 4 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Körbelshahn" der Ortsgemeinde
Flammersfeld
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Während der Offenlage und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen worden.

Beschluss:

Gemäß § 10 BauGB wird die 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Körbelshahn“ der Ortsgemeinde Flammersfeld als Satzung beschlossen. Nach erfolgter Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Mitteilungsblatt wird die Änderung rechtskräftig.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (14 Ja-Stimmen)

**TOP 5 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohn- und Geschäftsgebäude" Flammersfeld
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 i.V.m. § 12 i.V.m. § 13a BauGB und Anerkenntnis
des Vorhaben und Erschließungsplanes**

Der Ortsgemeinde Flammersfeld liegt ein Antrag auf Errichtung von zwei Wohn- und Geschäftsgebäuden vor.

Um eine baurechtliche Sicherheit zu bekommen, beschließt der Ortsgemeinderat, für diesen Bereich einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 2 i.V.m. § 12 BauGB aufzustellen.

Da sich die Fläche im unbeplanten Innenbereich befindet, soll das Bebauungsplanverfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt werden.

Eine Grundvoraussetzung ist, dass es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und die festgesetzte zulässige Grundfläche unter 20.000 m² liegt. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Das Vorhaben unterliegt nicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Es liegen ebenfalls keine Anhaltspunkte vor, die eine Beeinträchtigung im Sinne der FFH- oder Vogelschutzrichtlinien befürchten lassen.

Demnach sind die Voraussetzungen erfüllt.

Der vorliegende Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und wird mit offengelegt.

Nach Rücksprache mit dem Straßenbaulastträger wird ein schalltechnisches Gutachten erforderlich, welches zum Zeitpunkt der Offenlage vorliegen muss.

Da dieses ein gewisse Zeit dauert wird seitens der Verwaltung empfohlen, trotz beschleunigtem Verfahren ein zweistufiges Verfahren (frühzeitige Beteiligung) durchzuführen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, mit dem vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsplan sowie dem entsprechenden Bebauungsplanentwurf in das Verfahren zu gehen.

Trotz beschleunigtem Verfahren nach § 13a BauGB soll die Aufstellung des Bebauungsplans im zweistufigen Verfahren durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (14 Ja-Stimmen)

TOP 6 Bestätigung einer Eilentscheidung **Erteilung des Einvernehmens zu einer Nutzungsänderung von einem Aufenthaltsraum/Büro/Wohnheim zu einem Drehspießimbiss mit Gastraum in der Rheinstraße**

Auf dem Grundstück Gemarkung Flammersfeld, Flur 2, Flurstück 44/5, wird die Nutzungsänderung von einem Aufenthaltsraum/Büro/Wohnheim zu einem Drehspießimbiss mit Gastraum beantragt.

Das Grundstück liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Werbeanlagen Ortsdurchfahrt Flammersfeld“. Es handelt sich um einen „einfachen Bebauungsplan“ nach § 30 Abs. 3 BauGB. Somit richtet sich die Zulässigkeit im Übrigen nach § 34 BauGB. Die Erschließung ist ausreichend über die Rheinstraße gesichert.

Die Zulassung des Vorhabens richtet sich nach § 30 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 34 BauGB.

Die Eilentscheidung wurde nach § 48 GemO im Benehmen mit den Beigeordneten getroffen.

Beschluss:

Der Eilentscheidung zur Erteilung des erforderlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB wird nachträglich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (14 Ja-Stimmen)

TOP 7 Erteilung des Einvernehmens zum Bauantrag für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Garagen in der Raiffeisenstraße

Die Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Flammersfeld, Flur 8, Flurstück 1/7, beabsichtigen die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Garagen.

Es wurde bereits ein Bauantrag für ein Mehrfamilienhaus auf dem Grundstück im letzten Jahr gestellt. Zwischenzeitlich ist das Bauprojekt umgeplant worden, sodass eine erneute Beschlussfassung notwendig ist.

Das Grundstück befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die Erschließung ist über die Raiffeisenstraße gesichert.

Die Zulassung des Vorhabens richtet sich nach § 34 BauGB.

Beschluss:

Das erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird hergestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (14 Ja-Stimmen)

TOP 8 Erteilung des Einvernehmens zum Bauantrag, in Verbindung mit einer Befreiung, für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage im Ahornweg

Der Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Flammersfeld, Flur 10, Flurstück 293, beabsichtigt die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am alten Graben“. In dem Bereich des Grundstückes wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ein kleiner Stichweg als „Verkehrsfläche“ vorgesehen. Durch den Zuschnitt der Grundstücke ist aber die Herstellung des Stichweges nicht mehr erforderlich gewesen. Der Stichweg kann auch nicht mehr ohne Weiteres angelegt werden, da keine Straßenparzelle herausgemessen wurde. Die Baugrenze hat einen Abstand von 3,0 m entlang des Stichweges. Aufgrund des anderen Zuschnitts der Grundstücke sowie dem Entfall des Stichweges liegt das Bauvorhaben teilweise außerhalb der überbaubaren Fläche bzw. mit einem kleinen Teil auf der festgesetzten Verkehrsfläche. Eine Genehmigung im Freistellungsverfahren ist somit nicht möglich. Daher ist eine Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze notwendig. Ansonsten werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten.

Die Zulassung des Vorhabens richtet sich nach § 31 Abs. 2 BauGB.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze nach § 31 Abs. 2 BauGB zu.

Das erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird hergestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (14 Ja-Stimmen)

TOP 9 Mittelfristige Betriebsplanung (Forsteinrichtung) und deren Förderung für den Gemeindewald

Das Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (WaldG) regelt in § 7, dass für Staats-, Kommunal- und Privatwald mittelfristige Betriebspläne (Forsteinrichtungen) sowie jährliche Wirtschaftspläne aufzustellen sind. Diese Pläne dienen der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie der Nachhaltigkeit und Umweltvorsorge.

Betriebe mit weniger als 50 Hektar (ha) reduzierter Holzbodenfläche unterliegen dieser Verpflichtung nicht. Betriebe mit einer reduzierten Holzbodenfläche zwischen 50 ha und 150 ha können vereinfachte Pläne erstellen.

In den Betriebs- und Wirtschaftsplänen werden die Ziele der Waldbewirtschaftung festgelegt. Die jährlichen Wirtschaftspläne haben sich im Rahmen der Betriebspläne zu halten.

Grundsätzlich erfolgt eine Aufstellung der Betriebspläne für Körperschaften durch das Land kostenfrei. Bei einer Erstellung durch private Sachkundige werden analog alle zuwendungsfähigen und nachgewiesenen Kosten übernommen, sofern es sich um Betriebe mit mehr als 50 ha reduzierter Holzbodenfläche handelt. Bei Betrieben mit weniger als 50 ha reduzierter Holzbodenfläche erfolgt die Betriebsplanung freiwillig. Hier gewährt das Land eine 75%ige Förderung, bezogen auf den Nettobetrag. Eine Förderung erfolgt jedoch nur dann, wenn die zuwendungsfähigen Kosten die Bagatellgrenze von 500 € überschreiten.

Die Betriebspläne sind der oberen Forstbehörde vorzulegen.

Das Nähere über die Form, den Inhalt, die Geltungsdauer und das Verfahren zur Aufstellung der Betriebspläne regelt die Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldGDVO). Danach werden Betriebspläne für einen Zeitraum von zehn Jahren aufgestellt. Sie bestehen mindestens aus folgenden Teilen:

1. Sachinformation zum Waldzustand und zur geplanten Waldbehandlung
2. Grafikinformaton zur Lage des Waldes, zur forstlichen Waldeinteilung, zur Infrastruktur und zu besonders hervorzuhebenden Informationen
3. schriftliche Zusammenstellung mit den Hauptergebnissen der Waldzustandserfassung, der Analyse und Planung der Waldbewirtschaftung sowie dem Ablauf der Arbeiten

Eine Forsteinrichtung läuft in folgenden Schritten ab:

1. Einleitungsbesprechung, ggf. für mehrere Kommunen gemeinsam
2. Informationsgespräche
3. Inventur und Planung
4. Abstimmung des Entwurfs
5. Schlussbesprechung

Das beschlossene Planungswerk wird der Kommune einschließlich Kartensatz zur Verfügung gestellt. Die Planungsdaten sind nicht öffentlich und werden vom Forstamt nur mit Zustimmung des Waldbesitzenden weitergegeben.

Die Ortsgemeinde wurde bereits im Herbst 2020 über die beabsichtigte Erstellung neuer Forsteinrichtungswerke informiert. Im Rahmen der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 2. Dezember 2020 erfolgte zudem eine Information der Ortsgemeinden durch das Forstamt.

Für die Neuerstellung der mittelfristigen Betriebsplanung für die Ortsgemeinde fallen geschätzte Kosten in Höhe von 830 € (brutto) an. Nach Abzug der 75%igen Förderung durch das Land (auf den Nettobetrag) verbleibt voraussichtlich ein Eigenanteil von rund 300 €. Sofern die zuwendungsfähigen Kosten die Bagatellgrenze von 500 € unterschreiten, hat die Ortsgemeinde die gesamten Kosten zu tragen. Haushaltsmittel sind für das Jahr 2021 nur in Höhe der regulären Aufwendungen zur Bewirtschaftung des Waldes veranschlagt. Derzeit ist nicht absehbar, ob die Mittel auch die Kosten der Forsteinrichtung abdecken, so dass vorsorglich der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe zugestimmt werden soll.

Beschluss:

Der Neuerstellung der mittelfristigen Betriebsplanung (Forsteinrichtung) für den im Eigentum der Ortsgemeinde stehenden Forst wird zugestimmt.

Für die Neueinrichtung soll ein Antrag auf Förderung beim Land gestellt werden.

Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe wird gemäß § 100 GemO vorsorglich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (14 Ja-Stimmen)

TOP 10 Forstwirtschaftsplan 2021

Das Forstamt Altenkirchen wird gemäß § 27 Landeswaldgesetz für die Bewirtschaftung des kommunalen Waldes mit dem Einsatz der Waldarbeiter, dem Einsatz von Unternehmern, der Vereinbarung der Arbeitsbedingungen und der Beschaffung der notwendigen Materialien beauftragt. Die Vermarktung des anfallenden Holzes erfolgt über die Holzvermarktungsgesellschaft Westerwald Sieg GmbH (HWS), sofern es sich nicht um Brennholz handelt.

Der Forstwirtschaftsplan 2021 weist im Gemeindewald eine Holzernte von insgesamt 770 Festmeter produzierter Menge aus. Dies bedeutet eine Erhöhung gegenüber dem Durchschnitt der Vorjahre. Grund für die höhere Holzernnte ist unter anderem die Bekämpfung des Borkenkäfers.

Beschluss:

Dem vorliegenden Forstwirtschaftsplan 2021 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (14 Ja-Stimmen)

TOP 11 Erteilung des Einvernehmens zum Bauantrag für die Errichtung eines Bannerrahmenspannsystems in der Rheinstraße

Der Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Flammersfeld, Flur 9, Flurstück 9/3 beabsichtigt die Errichtung eines Bannerrahmensystems für Werbeflächen.

Das Grundstück liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Werbeanlagen Ortsdurchfahrt Flammersfeld“. Durch das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz wurde entschieden, dass die Festsetzung bezüglich des Ausschlusses von Fremdwerbeanlagen über 1 qm unwirksam ist. Da die Festsetzung nicht mehr anzuwenden ist, entspricht der Bauantrag den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Es handelt sich um einen „einfachen Bebauungsplan“ nach § 30 Abs. 3 BauGB. Somit richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens im Übrigen nach § 34 BauGB. Die Erschließung ist ausreichend über die Rheinstraße gesichert.

Die Zulassung des Vorhabens richtet sich nach § 30 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 34 BauGB.

Beschluss:

Das erforderliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (14 Ja-Stimmen)

TOP 12 Verschiedenes

Der Vorsitzende informiert den Ortsgemeinderat über folgende Angelegenheiten:

- Die Altkleidercontainer wurden vom Kirmesplatz an den Bauhof umgestellt, um den ständigen Verschmutzungen entgegen zu wirken.
- Bei den Altkleidercontainern im Gewerbegebiet wurden vor kurzem Altöl entsorgt.
- Die Bescheinigungen für die Ratsmitglieder zur Zugehörigkeit zur Impfpriorisierungsgruppe 3 im Zuge der CoViD-19-Pandemie wurden inzwischen zugestellt.
- Die Testmöglichkeiten auf SARS-CoV-2 jeden Dienstag im Bürgerhaus Flammersfeld werden gut angenommen.
- Die Kreisverwaltung Altenkirchen hat die Nutzung des Vereinsraumes im Obergeschoss des Bürgerhauses zur Durchführung eines Elterncafés in Kooperation mit der Lebenshilfe Flammersfeld angefragt. Die Nutzung soll hauptsächlich im Herbst/Winter erfolgen. Der Ortsgemeinderat spricht sich dafür aus, den Vereinsraum zur Verfügung zu stellen. Pro Nutzung soll eine Gebühr von 20 € erhoben werden.
- Die jährliche Überprüfung der gemeindlichen Spielplätze erfolgt am 27.05.2021.

Folgende Anfragen des Ortsgemeinderates werden vom Vorsitzenden wie folgt beantwortet:

- SARS-CoV-2 Testung im Bürgerhaus an Samstagen: Eine Ausweitung der Testmöglichkeiten wird derzeit geprüft.
- Anschreiben der Grundstückseigentümer zur Einhaltung der Straßenreinigungssatzung: Der Vorsitzende hat die betroffenen Grundstückseigentümer zunächst persönlich angesprochen. In den Fällen, in denen keine Besserung eintritt, wird die Verwaltung die Grundstückseigentümer nunmehr anschreiben.
- Nutzungsänderung Gewerbegebiet zur Nutzung als Lagerplatz für Altfahrzeuge: Ein Antrag auf Nutzungsänderung liegt nicht vor. Der Vorsitzende wird eine Information über die erfolgte Nutzungsänderung an das Bauamt der Kreisverwaltung Altenkirchen weiterleiten.
- Grundstückstausch zur Erweiterung des Gewerbegebietes: Die Gespräche mit den Grundstückseigentümern müssen noch geführt werden.
- Alte Eiche Kirmesplatz: Der Revierförster soll mit der Begutachtung der Eiche beauftragt werden. Gegebenenfalls wird die Eiche entfernt.

- Dauernutzung des Kirmesplatzes als Wohnmobilstellplatz: Der Nutzer wird vom Vorsitzenden auf die Dauernutzung angesprochen.
 - Abstellung von Altfahrzeugen im Bereich Hoben: Der Vorsitzende informiert, dass der Ortsge-
meinde bei Abstellung auf Privatgrundstücken eine Handhabe fehlt.
-
-

.....
Manfred Berger
Vorsitzender

.....
Ralf Weingarten
Schriftführer